

G



UPOV/EXN/PRI/1

ORIGINAL: englisch

DATUM: 22. Oktober 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

ERLÄUTERUNGEN ZUM
PRIORITÄTSRECHT
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

vom Rat
auf seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung
am 22. Oktober 2009 angenommen

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRIORITÄTSRECHT NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN	3
VORWORT.....	3
ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DAS PRIORITÄTSRECHT.....	4
ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ÜBER DAS PRIORITÄTSRECHT.....	6
ANHANG.....	11

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRIORITÄTSRECHT
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zum „Prioritätsrecht“ nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

2. Diese Erläuterungen geben Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 11 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 12 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über das Prioritätsrecht.

ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DAS PRIORITÄTSRECHT

3. Die in Artikel 11 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 12 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen sind nachstehend wiedergegeben:

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 11

Priorität

(1) [*Das Recht; seine Dauer*] Hat der Züchter für eine Sorte einen Antrag auf Schutz in einer Vertragspartei ordnungsgemäß eingereicht („erster Antrag“), so genießt er für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für dieselbe Sorte bei der Behörde einer anderen Vertragspartei („weiterer Antrag“) während einer Frist von 12 Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt am Tage nach der Einreichung des ersten Antrags.

(2) [*Beanspruchung des Rechtes*] Um in den Genuß des Prioritätsrechts zu kommen, muß der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Die Behörde, bei der der Züchter den weiteren Antrag eingereicht hat, kann ihn auffordern, binnen einer Frist, die nicht kürzer sein darf als drei Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des weiteren Antrags an, die Abschriften der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, sowie Muster oder sonstige Beweise vorzulegen, daß dieselbe Sorte Gegenstand beider Anträge ist; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist.

(3) [*Dokumente und Material*] Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist oder, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, eine angemessene Frist vom Zeitpunkt der Zurückweisung oder Zurücknahme an, zur Verfügung, um der Behörde der Vertragspartei, bei der er den weiteren Antrag eingereicht hat, jede nach den Vorschriften dieser Vertragspartei für die Prüfung nach Artikel 12 erforderliche Auskunft und Unterlage sowie das erforderliche Material vorzulegen.

(4) [*Innerhalb der Prioritätsfrist eintretende Ereignisse*] Die Ereignisse, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa die Einreichung eines anderen Antrags, die Veröffentlichung der Sorte oder ihre Benutzung, sind keine Gründe für die Zurückweisung des weiteren Antrags. Diese Ereignisse können kein Recht zugunsten Dritter begründen.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 12

Priorität

(1) Hat der Züchter eine Schutzrechtsanmeldung in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmäßig eingereicht, so genießt er für die Einreichung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung der ersten Anmeldung. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Einreichung nur anwendbar, wenn diese einen Schutzrechtsantrag und die Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen diese Anmeldung besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diese Anmeldung entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Schutzrechtsantrag nach Maßgabe des Absatzes 2 eingereicht worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staates erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen. Jedoch kann dieser Staat die Vorlage der ergänzenden Unterlagen und des vorzulegenden Materials innerhalb einer angemessenen Frist anfordern, wenn die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

(4) Einer unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Anmeldung können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa eine andere Anmeldung, die Veröffentlichung des Gegenstands der Anmeldung oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ÜBER DAS
PRIORITÄTSRECHT

4. Diese Erläuterungen geben Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 11 der Akte von 1991 enthaltenen Bestimmungen über das Prioritätsrecht. Sofern nicht anders angegeben, entsprechen die nachstehenden Erläuterungen den Absatznummern in Artikel 11 der Akte von 1991 und in Artikel 12 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens.

Absatz (1)

(1) [Das Recht; seine Dauer] Hat der Züchter für eine Sorte einen Antrag auf Schutz in einer Vertragspartei ordnungsgemäß eingereicht („erster Antrag“), so genießt er für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für dieselbe Sorte bei der Behörde einer anderen Vertragspartei („weiterer Antrag“) während einer Frist von 12 Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt am Tage nach der Einreichung des ersten Antrags.

5. Das UPOV-Übereinkommen sieht ein Prioritätsrecht von 12 Monaten vor, das auf einem früheren Antrag auf Erteilung des Schutzes für dieselbe Sorte bei einem anderen UPOV-Mitglied beruht, wobei ein weiterer Antrag so behandelt wird, als ob er am Tag der Einreichung des ersten Antrags eingereicht worden wäre. Am Ende dieser Erläuterungen zu Artikel 11 ist eine Abbildung mit hypothetischen Beispielen wiedergegeben, die verschiedene Szenarien bezüglich des Prioritätsrechts zeigen.

6. Der Tag der Einreichung des ersten Antrags bezieht sich auf den Tag des Eingangs des ordnungsgemäß eingereichten ersten Antrags, wie von den Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitglieds vorgeschrieben.

Neuheit und Prioritätsrecht

7. Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, daß der Tag der Einreichung des ersten Antrags bei der Behörde eines UPOV-Mitglieds („UPOV-Mitglied A“) in bezug auf die Fristen für den Verkauf oder die Abgabe der Sorte zum Zwecke der Verwertung der Sorte, ohne daß die Neuheit beeinträchtigt wird (Artikel 6 Absatz 1 Nummern i und ii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens) als der Tag der Einreichung des ersten Antrags bei der Behörde eines anderen Mitglieds („in UPOV-Mitglied B eingereichter weiterer Antrag“) interpretiert wird. Deshalb hätten die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens folgende Wirkung:

Weiterer Antrag: Neuheit

Erster Antrag: Mitglied A

Einreichung eines weiteren Antrags: Mitglied B

Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am [Tag der Einreichung des ersten Antrags auf Erteilung des Sortenschutzes in UPOV-Mitglied A] Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

i) im Hoheitsgebiet des [UPOV-Mitglieds B] nicht früher als ein Jahr vor dem [Tag der Einreichung in UPOV-Mitglied A (erster Antrag)] und

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen als des [UPOV-Mitglieds B] nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre vor dem [Tag der Einreichung in UPOV-Mitglied A (erster Antrag)]

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

Unterscheidbarkeit und Prioritätsrecht

8. In bezug auf die Erfüllung der Unterscheidbarkeitsvoraussetzung hat das Prioritätsrecht folgende Wirkung: Die Einreichung von Anträgen für andere Sorten in einem Hoheitsgebiet nach dem Tag der Einreichung des ersten Antrags in einem UPOV-Mitglied („UPOV-Mitglied A“) bewirkt nicht, daß das Vorhandensein dieser Sorten für weitere Anträge allgemein bekannt sind. Deshalb hätten die Bestimmungen des Artikels 7 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens folgende Wirkung:

Weiterer Antrag: Unterscheidbarkeit

Erster Antrag: Mitglied A

Einreichung eines weiteren Antrags: Mitglied B

Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags [auf Erteilung des Sortenschutzes in UPOV-Mitglied A] allgemein bekannt ist. Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt.

9. Das Prioritätsrecht hätte in vielen Fällen hinsichtlich der Unterscheidbarkeit keine anderen Folgen, weil im Hinblick auf andere Sorten, die nach dem Tag der Einreichung des ersten Antrags Gegenstand von Anträgen in einem Hoheitsgebiet waren, die Sorte, die Gegenstand des ersten Antrags war, als Sorte gelten müßte, deren Vorhandensein vom Tag der Einreichung des ersten Antrags an allgemein bekannt war.

10. Das Prioritätsrecht hat jedoch eine besondere Folge in einem Fall, in dem der erste Antrag in einem UPOV-Mitglied A nicht zur Erteilung eines Züchterrechts oder zur Eintragung in ein amtliches Sortenregister führt (z. B. Zurückweisung oder Zurückname des ersten Antrags). In diesem Fall und wenn ein Prioritätsrecht in einem weiteren Antrag mit Erfolg beansprucht wird,

würde die Sorte vom Tag der Einreichung des ersten Antrags an noch immer als allgemein bekannte Sorte angesehen. Bei Fehlen eines Prioritätsrechts würde die Sorte erst am Tag der Einreichung des weiteren Antrags eine allgemein bekannte Sorte (wenn der weitere Antrag zur Erteilung eines Züchterrechts oder zur Eintragung in ein amtliches Sortenregister führt).

Sortenbezeichnungen und Prioritätsrecht

11. Schlägt am Tag der Einreichung des ersten Antrags der Antrag eine Sortenbezeichnung vor, wird diese vorgeschlagene Sortenbezeichnung als Teil des „älteren Rechts“ im Sinne der Anforderungen für Sortenbezeichnungen angesehen (vergleiche Artikel 20 Absätze 2 und 4 der Akte von 1991 und Artikel 13 Absätze 2 und 4 der Akte von 1978). Deshalb werden weitere Anträge, wenn in weiteren Anträgen für dieselbe Sorte dieselbe Bezeichnung vorgelegt wird, im Sinne der Anforderungen an Sortenbezeichnungen so behandelt, als ob sie am Tag der Einreichung des ersten Antrags eingereicht worden wären (vergleiche „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument [UPOV/INF/12/2](#) – Erläuterung 4 b) und c) bezüglich älterer Rechte und der Eintragung von Sortenbezeichnungen).

Absatz (2)

(2) [Beanspruchung des Rechtes] Um in den Genuß des Prioritätsrechts zu kommen, muß der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Die Behörde, bei der der Züchter den weiteren Antrag eingereicht hat, kann ihn auffordern, binnen einer Frist, die nicht kürzer sein darf als drei Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des weiteren Antrags an, die Abschriften der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, sowie Muster oder sonstige Beweise vorzulegen, daß dieselbe Sorte Gegenstand beider Anträge ist; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist.

12. Um in den Genuß des Prioritätsrechts zu kommen, muß der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Beansprucht der Züchter die Priorität nicht, würde der weitere Antrag als am Antragstag des weiteren Antrags eingereicht angesehen.

13. Das UPOV-Übereinkommen besagt, daß der Züchter eine Frist von mindestens drei Monaten vom Zeitpunkt der Einreichung des weiteren Antrags an hat, die Abdrucke der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, vorzulegen. Die genaue Frist (nicht kürzer als drei Monate) ist in den Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitglieds anzugeben.

14. Das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ – http://www.upov.int/de/publications/tgp/documents/tgp5_section_2_2.pdf), Punkt 7, bietet folgende Grundlage für die Beanspruchung der Priorität durch die Züchter:

7. Beansprucht wird der Zeitvorrang der Hinterlegung (im Staat/in der zwischenstaatlichen Organisation) (Erstantrag) _____ am (Datum) _____ unter der Anmeldenummer _____

Eine beglaubigte Ausfertigung der ersten Anmeldung, die den Tag der Anmeldung erkennen läßt, wird als Prioritätsbescheinigung⁴ erbeten.

⁴ Innerhalb der vorgeschriebenen Frist (mindestens 3 Monate)

Absatz (3)

(3) [Dokumente und Material] Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist oder, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, eine angemessene Frist vom Zeitpunkt der Zurückweisung oder Zurücknahme an, zur Verfügung, um der Behörde der Vertragspartei, bei der er den weiteren Antrag eingereicht hat, jede nach den Vorschriften dieser Vertragspartei für die Prüfung nach Artikel 12 erforderliche Auskunft und Unterlage sowie das erforderliche Material vorzulegen.

Ablauf der der Prioritätsfrist

15. Dem Züchter steht eine Frist von zwei¹ Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist (d. h. zwei Jahre und 12 Monate nach dem Tag der Einreichung des ersten Antrags) zur Verfügung, um der Behörde jede für die Prüfung erforderliche Auskunft und Unterlage sowie das erforderliche Material vorzulegen.

UPOV-Mitglied A	Erster Antrag Antragstag: 15. Mai 2004	
UPOV-Mitglied B	Weiterer Antrag Antragstag: 13. Februar 2005 (Priorität beansprucht)	Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um der Behörde jede nach den Vorschriften dieser Vertragspartei für die Prüfung nach Artikel 12 erforderliche Auskunft und Unterlage sowie das erforderliche Material vorzulegen: 15. Mai 2007

Zurückweisung oder Zurücknahme des ersten Antrags

16. Das UPOV-Übereinkommen sieht vor, daß dem Züchter, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, eine „angemessene Frist“ vom Zeitpunkt der Zurückweisung oder Zurücknahme an zur Verfügung steht, um jede für die Prüfung erforderliche Auskunft und Unterlage sowie das erforderliche Material vorzulegen. Bei der Entscheidung über eine „angemessene Frist“ kann die Behörde Faktoren berücksichtigen, die einen Einfluß auf die vom Züchter für die Vorlage der Auskünfte, Unterlagen oder des Materials benötigte Zeit haben können. Somit ist es möglich, daß in den Rechtsvorschriften keine bestimmte Frist festgelegt wird.

[Anhang folgt]

¹ Artikel 12 Absatz 3 der Akte von 1978 sieht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist vor.

ANHANG

Folgende hypothetischen Beispiele veranschaulichen verschiedene Szenarien bezüglich des Prioritätsrechts:

UPOV-Mitglied A	Erster Antrag Antragstag: 15. Mai 2004	
UPOV-Mitglied B	Weiterer Antrag Antragstag: 13. Februar 2005 (Priorität beansprucht)	Priorität anerkannt (Antragstag in B innerhalb der Frist für die Beanspruchung der Priorität, und Priorität in dem in B eingereichten Antrag beansprucht) Der Antrag in UPOV-Mitglied B wird behandelt, als ob er am Antragstag in UPOV-Mitglied A eingereicht worden wäre, d. h. am 15. Mai 2004
UPOV-Mitglied C	Weiterer Antrag Antragstag: 10. Mai 2005 (Priorität nicht beansprucht)	Keine Priorität (Antragstag in C innerhalb der Frist für die Beanspruchung der Priorität; die Priorität wurde jedoch in dem in C eingereichten Antrag nicht beansprucht) (vergleiche Absatz 2) Antragstag in UPOV-Mitglied C ist der 10. Mai 2005
UPOV-Mitglied D	Weiterer Antrag Antragstag: 10. Juni 2005 (Priorität beansprucht)	Keine Priorität (Antragstag in D außerhalb der Frist für die Beanspruchung der Priorität) Antragstag in UPOV-Mitglied D ist der 10. Juni 2005

[Ende des Dokuments]